

Reglement

Netzanschluss, Netznutzung
und Lieferung elektrischer
Energie
Amlikon-Bissegg

Ausgabe 2020, Version 1.3

Werke

Genehmigung / Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung (Urne) genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 20. Dezember 2020

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 26. Januar 2021, Geschäft Nr.: 51

Inkraftsetzung: 27. Januar 2021

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



der Gemeindeschreiber:

Silvan Zingg

Inhaltsverzeichnis

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art.1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art.2 Begriffsbestimmungen.....	3
b.) KUNDENVERHÄLTNIS	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel.....	5
c.) ENERGIELIEFERUNG.....	5
Art. 6 Umfang der Energielieferung.....	5
Art. 7 Regelmässigkeit Energielieferung / Einschränkungen	6
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	7
d.) NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG.....	8
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	8
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 12 Leitungsbau und Alignment Terrain.....	11
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	12
e.) MESSEINRICHTUNGEN	13
Art. 14 Messeinrichtungen.....	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	14
Art. 16 Datenschutz.....	14
f.) TARIF-/PREISGESTALTUNG	14
Art. 17 Tarife/Preise	14
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderungen.....	15
g.) RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	15
Art. 19 Feststellung des Energieverbrauches	15
Art. 20 Rechnungstellung und Zahlung.....	15
h.) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUZENTEN	16
Art. 21 Allgemeine Bestimmungen.....	16
Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA.....	16
Art. 23 Messwesen und Datenaustausch.....	16
Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle	17
Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf	17
Art. 26 Vergütung	17
Art. 27 Eigenverbrauchsregelung.....	17
Art. 28 Preise und Abrechnung	18
Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU	18
i.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

Art. 30 Salvatorische Klausel	18
Art. 31 Übergangsbestimmungen.....	18
Art. 32 Neue Anlagen	18
Art. 33 Inkrafttreten.....	18
ANHANG 1	19
Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität.....	19

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

Die Gemeinde Amlikon-Bissegg erlässt gestützt auf der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen und Geltungsbereich

Art.1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement für die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bildet die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Gemeinde Amlikon-Bissegg („EVU“ genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss h.), welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften, den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.

²Für Kunden, welche am Netz des EVU angeschlossen sind, dessen Stromverteilnetz nutzen, oder Elektrizität vom EVU beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem EVU geschlossen haben, ist dieses öffentlich-rechtliche Reglement verbindlich.

³In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

⁴Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

⁵Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des EVU.

Begriffsbestimmung

Art.2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

¹Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;

²Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

³Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EVU-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch ab 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

b.) KUNDENVERHÄLTNIS

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/ oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVU-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug.

²Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

³Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁴Ohne besondere schriftliche Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

⁵Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts Anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

²Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

³Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁴Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die übrigen Inbetriebnahmeaufwendungen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

⁵Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EVU vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁶Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EVU zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

⁷Das EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Miet- und
Eigentumswechsel

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

¹Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;

²Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;

³Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

⁴Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

c.) ENERGIELIEFERUNG

Umfang der
Energief Lieferung

Art. 6 Umfang der Energief Lieferung

¹Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das EVU ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

²Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

³Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit
der
Energielieferung /
Einschränkungen

Art. 7 Regelmässigkeit Energielieferung / Einschränkungen

¹Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

²Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

^{2.1}bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

^{2.2}bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

^{2.3}bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

^{2.4}bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

^{2.5}wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann; bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

^{2.6}aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴Das EVU betreibt eine Lastbewirtschaftung. Dadurch können für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten eingeschränkt oder verändert werden. Kunden welche dies nicht wünschen, können sich an das EVU wenden.

⁵Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁶Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVU-Netz spannungslos ist.

⁷Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

^{7.1}Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.

^{7.2}Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

^{1.1}elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

^{1.2}rechtswidrig Energie bezieht;

^{1.3}den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;

^{1.4}seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;

^{1.5}in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

²Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

d.) NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Bewilligungen und
Zulassungsanfor-
derungen

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹Einer Bewilligung des EVU bedürfen:

^{1.1}der Neuanschluss einer Liegenschaft;

^{1.2}die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

^{1.3}der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;

^{1.4}der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;

^{1.5}der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

^{1.6}der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

^{1.7}die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

²Das Gesuch ist auf den vom EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

⁴Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVU-Verteilnetz ist dem EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

⁵Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

^{5.1}den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;

^{5.2}im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

^{5.3}von Firmen oder Personen ausgeführt werden (gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹), welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁶Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

^{6.1}für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

^{6.2}wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) nicht eingehalten wird;

^{6.3}für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

^{6.4}zur rationellen Energienutzung;

^{6.5}für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

⁷Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

¹Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte. Das EVU erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge gemäss separaten Ausführungsvorschriften. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren) geregelt.

¹ SR 734.27.

²Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Netzspannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

³Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVU-Netz und Hausinstallation gilt:

^{3.1}bei unterirdischer Zuleitung das EVU Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind Eigentum des EVU);

^{3.2}bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

⁴Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

⁵Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

⁶Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁷Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

⁸Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

⁹Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

¹⁰Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

¹¹Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

¹²Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

¹³Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das EVU. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EVU berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das EVU vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält das EVU die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Schutz von
Personen und
Werkanlagen

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

²Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

⁴Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Leitungsbau und
Alignment Terrain

Art. 12 Leitungsbau und Alignment Terrain

¹Das EVU ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignments (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

²Das EVU hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

¹Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

²Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴Den Kunden ist verpflichtet, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

² SR734.0;734.1;734.2;734.26;737.27; etc.

e.) MESSEINRICHTUNGEN

Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

¹Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EVU vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

²Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁵Der Kunde kann auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁷Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

³ SR 941.20.

Messung des
Energieverbrauches

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

¹Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVU-Vorgaben zu melden.

²Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁴Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Datenschutz

Art. 16 Datenschutz

¹Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

²Das EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und – Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.

³Die EVU kann die Personendaten zu den obgenannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.

f.) TARIF-/PREISGESTALTUNG

Tarif und
Preisgestaltung

Art. 17 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Solidarhaftung bei Handänderung

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderungen

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

g.) RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Feststellung des Energieverbrauches

Art. 19 Feststellung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernablesung.

Rechnungstellung und Zahlung

Art. 20 Rechnungstellung und Zahlung

¹Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

²Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

³Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.

⁴Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung (innert 15 Tagen) gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Unterbleibt die Zahlung nach der 2. Mahnung, wird die Energielieferung nach 5 Tagen nach Ablauf der Mahnfrist eingestellt.

⁵Die Energielieferung nach Einstellung erfolgt erst wieder, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

^{5.1}die offenen Rechnungen bezahlt sind;

^{5.2}ein Abzahlungsvorschlag unterbreitet wurde, der von Seite der EVU genehmigt wurde.

Die Kompetenz für den Entscheid über die einzelnen Schritte obliegt dem Leiter des EVU.

⁶Bei Abschaltung eines Betriebes mit lebensnotwendigen Anlagen (Tierhaltung, Kühlräume etc.), liegt der Entscheid beim Gemeinderat.

⁷Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnggebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁸Die Mahnggebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung wird eine Mahnggebühr verrechnet gemäss Reglement Beitrags- und Gebührenordnung.

⁹Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

¹⁰Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

h.) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUZENTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

¹Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EVU aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EVU übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung⁴. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des EVU.

²Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des EVU die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Anschluss und Betrieb EEA

Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA

Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des EVU für den Anschluss an Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz).

Messwesen und Datenaustausch

Art. 23 Messwesen und Datenaustausch

¹Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA müssen gemäss Energieverordnung (EnV)⁵ mit einer separaten Nettoproduktionsmessung ausgestattet werden.

⁴ SR 730.0 und 730.01

⁵ SR 730.01

²Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung⁶ im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen (aktuell Pronovo AG). Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)V) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Einspeisung und Abgabestelle

Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle

¹Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt \pm 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 \pm 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.

²Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁷.

Netznutzung für den Eigenbedarf

Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf

Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EVU ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

Vergütung

Art. 26 Vergütung

¹Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EVU gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EVU werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.

²Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

³Der Produzent hat das EVU über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EVU.

⁴EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EVU termingerecht zu informieren.

Eigenverbrauchsregelung

Art. 27 Eigenverbrauchsregelung

¹Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und branchenüblichen Vorgaben (z. B. VSE Handbuch Eigenverbrauchsregelung).

Preise und Abrechnung	<p>Art. 28 Preise und Abrechnung</p> <p>¹Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen.</p> <p>²Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EVU schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EVU berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.</p>
Haftung von Produzenten und EVU	<p>Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU</p> <p>Der Produzent haftet gegenüber dem EVU für die durch ihn verursachten Schäden.</p>
i.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Salvatorische Klausel	<p>Art. 30 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 31 Übergangsbestimmungen</p> <p>Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.</p>
Neue Anlagen	<p>Art. 32 Neue Anlagen</p> <p>Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.</p>

⁶ SR 730.01

⁷ SR 734.0

ANHANG 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

